

Hannover Leasing Fonds Nr. 143

Name des Geschlossenen Medienfonds: Fonds Nr. 143

Fondsgesellschaft: Montronus Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG

Zeichnungskapital: 221 Mio Euro

Zeichnungsjahr: 2003

Fondslaufzeit: bis 2013

Anteilsfinanzierung: 43,3% durch Helaba Dublin Landesbank Hessen-Thüringen International in der Form des Ankaufs von Inhaberschuldverschreibungen

Verwertungserlöse: 74% der Filmherstellungskosten sind durch fixe Lizenzgebühren gedeckt, deren Zahlung durch Schuldbeitritt der Helaba Dublin abgesichert ist.

Darüber hinaus erhält die Fondsgesellschaft variable Lizenzgebühren, deren konkrete Höhe vom Auswertungserfolg der Filme abhängt.

Darlehensrückzahlung: fünf gleich hohe Zahlungen von 2005 bis 2009 durch Fondsgesellschaft im Namen und für Rechnung der Investoren

Vorgesehene Filmprojekte:

1. The Bourne Supremacy, Hauptdarsteller: Matt Damon
2. The Interpreter, Regisseur: Sydney Pollack
3. The Skeleton Key, Hauptdarstellerin: Kate Hudson
4. Synergy, Regisseur: Paul Weitz

Steuerliches Risiko für den Anleger: Keine Zurechnung zum Anlagevermögen

Zitat aus dem Zeichnungsprospekt (S. 54, Punkt 15.5.3):

„Gemäß Rn. 20 ist das dem Filmhersteller in § 94 Abs. 1 UrhG gewährte Recht regelmäßig ein immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, das dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, und zwar insbesondere dann, wenn Filme zur lizenzmäßig zeitlich und örtlich begrenzten Überlassung bestimmt sind.“

Sollten Filmrechte dagegen vollständig und endgültig in einem Akt veräußert oder verbraucht werden, sodass sich der Filmhersteller von vornherein der Möglichkeit begibt, seine Rechte mehrmals nutzen zu können, handelt es sich um Umlaufvermögen.

Aufgrund der dargestellten Ausgestaltung der abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Lizenzverträge kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein einmaliger Veräußerungsvorgang vorliegt. Das hergestellte immaterielle

Wirtschaftsgut ist daher dem Anlagevermögen der jeweiligen Produktionsgesellschaft zuzuordnen.“

Das **Finanzgericht München verneint** hingegen in seinen Beschlüssen vom Oktober 2007 zu den VIP Medienfonds 3 und 4 das Vorliegen von Anlagevermögen, weil der wirtschaftliche Wert der Nutzungsmöglichkeiten nach Ablauf des Lizenzvertrages im Wesentlichen verbraucht sei, und weist den Ausgaben an den Produktionsdienstleister den Status von Umlaufvermögen zu, mit der Folge, dass die Ausgaben nicht zu Verlusten des Fonds führen und dementsprechend auch keine Verlustzuweisungen an die Kommanditisten erfolgen können.

Konsequenz: Rückzahlung der erlangten Steuervorteile durch die Kommanditisten.